

Steuerbarkeit von PV-Anlagen, Steuerbarkeitstest:

Faire Verantwortungszuordnung und Begrenzung von Sanktionsrisiken

Problem | Der Rechtsrahmen weist **im Bereich der Anlagensteuerbarkeit eine Lücke bei der Verantwortungszuordnung** auf. Durch den Steuerungstest nach § 12 Abs. 2b–2e EnWG, der seit diesem Jahr auch für Anlagen unter 100 Kilowatt zur Anwendung kommt, werden durch Verteilnetzbetreiber zunehmend Sanktionen gegen Anlagenbetreiber in erheblichem Ausmaß verhängt. Die gesetzliche Grundlage in § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) regelt jedoch nicht eindeutig, wie zu verfahren ist, wenn eine fehlgeschlagene Regelung der Photovoltaik-Anlage nicht dem Anlagenbetreiber zugerechnet werden kann. **Häufig liegen die technischen Ursachen** oder die notwendige Konfiguration von Steuerboxen im **Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers**.

Auswirkungen

- In der Praxis berechnen Netzbetreiber **Strafzahlungen ab dem Zeitpunkt der ersten Beanstandung**. Es gibt weder vorab Informationen noch eine Suche nach Fehlerursachen (Fehler oft beim VNB), noch eine Möglichkeit der Reparatur.
- Diese Vergütungsminderungen werden auch dann durch Netzbetreiber angewendet, wenn der Anlagenbetreiber den Mangel ohne die aktive Mitwirkung des Netzbetreibers technisch nicht beheben kann (z.B. Ursachenanalyse).
- Zusätzlich kommt es bei der Koordination von gemeinsamen Nachtests teilweise zu monatelangen Verzögerungen seitens der Netzbetreiber.
- Für Betreiber von Solaranlagen (insb. Solarparks) entstehen dadurch **unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken** und **versunkene Kosten**, da die Sanktionen in der Regel unwiderruflich und ohne vorherige Fristsetzung zur Fehlerbehebung verhängt werden.
- Dies beeinträchtigt die Finanzierbarkeit von Projekten und hemmt den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.
- Fehlende Standardisierungen und eine unzureichende digitale Prozessabbildung bei den Netzbetreibern bremsen diese Investitionen zusätzlich aus.

Lösungsvorschlag

Um einen sachgerechten Vollzug der Steuerbarkeitsanforderungen zu gewährleisten, empfiehlt sich eine **Neujustierung der §§ 9 und 52 EEG**. Ebenso wie bei der Umsetzung für flexible Netzanschlussvereinbarungen bedarf es auch bei der Steuerbarkeit **klarer, bundeseinheitlicher Regelungen und Verantwortlichkeiten**. Folgende Anpassungen in den Gesetzestexten sind ratsam:

- **Aussetzung von Sanktionen bei Mitwirkungspflicht (§ 52 EEG):** Es ist sinnvoll festzuschreiben, dass § 52 Abs. 1 und 2 EEG keine Anwendung finden, solange der Anlagenbetreiber alle ihm technisch möglichen Maßnahmen zur Störungsbehebung ergriffen hat, die vollständige Entstörung jedoch die Mitwirkung des Netzbetreibers erfordert.
- **Anpassung der Sanktionsfristen (§ 52 EEG):** Die Ergänzung eines neuen Absatzes in § 52 EEG, wonach Fristen für Vergütungsminderungen frühestens zu dem Zeitpunkt beginnen, an dem der Netzbetreiber seiner Mitwirkungspflicht zur Entstörung nachgekommen ist oder diese schuldhaft verzögert hat.
- **Sicherheitseinbehalt statt endgültiger Strafe (§ 52 EEG):** Für den Zeitraum einer ungeklärten Störungsursache sollte gesetzlich lediglich eine vorläufiger, rückzahlbarer Sicherheitseinbehalt vorgesehen werden. Eine endgültige und vollständige Vergütungsminderung wäre in Fällen geteilter oder ungeklärter Verantwortung auszuschließen.
- **Einführung einer Frist zur Entstörung (§ 9 EEG):** In § 9 EEG eine Verpflichtung für Netzbetreiber aufzunehmen, innerhalb von vier Wochen nach der Beanstandung einen gemeinsamen Entstörungstermin durchzuführen (Anlagen über 100 kW).
- **Dokumentationsfiktion für Freimeldungen (§ 9 EEG):** Es empfiehlt sich, ebenfalls in § 9 EEG zu ergänzen, dass der Nachweis einer erfolgreichen Freimeldung als erbracht gilt, sobald der Anlagenbetreiber die elektronische Übermittlung durch geeignete Mittel dokumentiert hat, um Beweisnotlagen zu vermeiden.
- **Flankierende Maßnahmen zur Prozessqualität:** Um eine beschleunigte Modernisierung der Stromnetze zu unterstützen, ist es ratsam, dass Marktakteure einen wirksamen, durchsetzbaren Anspruch auf die fristgerechte Erfüllung digitalisierungs- und anschlussbezogener Leistungen durch die Netzbetreiber erhalten.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahme, Direktlink)

- [Fehlerbehebung und Kausalität bei Steuerbarkeitssanktionen](#) (Seite 53)

Ergänzung im §52 (z.B. Absatz 2a-neu)

§ 52 Abs. 1 und 2 finden [bei Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt] keine Anwendung, soweit der Anlagenbetreiber nachweist, dass er nach Bekanntwerden des Mangels unverzüglich alle ihm technisch möglichen Maßnahmen zur Herstellung der Steuerbarkeit ergriffen hat und die vollständige Entstörung die Mitwirkung des Netzbetreibers insbesondere durch Durchführung eines gemeinsamen Nachttests oder einer Freigabe der netzseitigen Steuereinrichtungen erfordert. In diesem Fall beginnt die Frist zur Berechnung von Vergütungsminderungen frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Netzbetreiber seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist oder schuldhaft verzögert hat (Sicherheitseinbehalt).